

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2001/C 51/01	Euro-Wechselkurs	1
2001/C 51/02	Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	2
2001/C 51/03	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie des Rates 94/9/EG (Februar 2001) ⁽¹⁾	6
2001/C 51/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2090 — Liverpool Victoria Friendly Society/AC Ventures/JV) ⁽¹⁾	8
2001/C 51/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2251 — AOL/Banco Santander/JV) ⁽¹⁾	9
2001/C 51/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2066 — Dana/Getrag) ⁽¹⁾	9
2001/C 51/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2356 — Hermes/Codan/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	10

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Europäisches Parlament	
2001/C 51/08	Bekanntgabe der Durchführung eines Ausleseverfahrens	11
	Kommission	
2001/C 51/09	Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung der Republik Italien gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Olbia und Rom ⁽¹⁾	12
2001/C 51/10	Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung der Republik Italien gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Olbia und Mailand ⁽¹⁾	14
2001/C 51/11	Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung der Republik Italien gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Cagliari und Rom ⁽¹⁾	16
2001/C 51/12	Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung der Republik Italien gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Cagliari und Mailand ⁽¹⁾	18
2001/C 51/13	Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung der Republik Italien gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Alghero und Mailand ⁽¹⁾	20
2001/C 51/14	Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung der Republik Italien gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Alghero und Rom ⁽¹⁾	22

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**15. Februar 2001**

(2001/C 51/01)

1 Euro	=	7,4627	Dänische Kronen
	=	9,018	Schwedische Kronen
	=	0,6279	Pfund Sterling
	=	0,909	US-Dollar
	=	1,3901	Kanadische Dollar
	=	105,51	Yen
	=	1,5315	Schweizer Franken
	=	8,2075	Norwegische Kronen
	=	78,79	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,7332	Australische Dollar
	=	2,1398	Neuseeland-Dollar
	=	7,1266	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ *Quelle:* Kommission.

Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2001/C 51/02)

Diese Veröffentlichung eröffnet gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung die Möglichkeit Einspruch einzulegen. Der Einspruch muß durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Zur Rechtfertigung des Antrags im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 ist die Veröffentlichung gemäß dem nachstehenden, insbesondere unter 4.6 genannten Punkt zu begründen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: ARTIKEL 5

g.U (x) gg.A. ()

Einzelstaatliches Aktenzeichen: 57

1. Zuständige Stelle des Mitgliedstaats

Name: Subdirección General de Denominaciones de Calidad — Dirección General de Alimentación — Secretaría General de Agricultura y Alimentación del Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación de España

Anschrift: Paseo Infanta Isabel, 1, E-28071 Madrid

Tel.: (34) 913 47 53 94

Fax: (34) 913 47 54 10

2. Antragstellende Vereinigung

2.1 Name: Asociación para la Defensa y Promoción del Aceite de Oliva del Bajo Aragón (ADABA)

2.2 Anschrift: Plaza Deán, 2, E-44600 Alcañiz (Teruel)

Tel.: (34) 978 83 46 00

Fax: (34) 978 83 16 56

2.3 Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (x) Sonstige ()

3. Art des Erzeugnisses: Natives Olivenöl extra. Klasse 1.5 — Fette

4. Beschreibung der Spezifikation

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1 **Name:** „Aceite del Bajo Aragón“

4.2 **Beschreibung:** Dieses native Olivenöl extra wird aus den Olivensorten Empeltre, Arbequina und Royal gewonnen, wobei der Anteil von Empeltre-Oliven mindestens 80 % ausmachen muss, da dies die im Erzeugungsgebiet am häufigsten vorkommende Sorte ist und die historischen Merkmale des Erzeugnisses eng mit dieser Sorte verknüpft sind. Die übrigen Sorten machen traditionsgemäß höchstens 20 % der Zusammensetzung des Olivenöls aus Bajo Aragón aus.

Organoleptische Eigenschaften:

Aussehen	sauber, ohne jede Anzeichen von Trübheit oder Verschmutzung, die die Transparenz beeinträchtigen könnten
Farbe	gelb mit Schattierungen von goldgelb bis rotgelb
Geschmack	fruchtig zu Beginn des Erntejahrs, mit leichtem Mandelgeschmack, nicht bitter, mild und mit leicht pikantem Beigeschmack
Mindestpunktzahl Testpanel	beim 6,5

Physikalische und chemische Eigenschaften:

Säuregehalt (% Ölsäure)	max. 1,00
Peroxid (meq O ₂ /kg)	max. 20
K ₂₇₀ (nm)	max. 0,15
K ₂₃₂ (nm)	max. 2,00
Feuchtigkeit und Schwebstoffe (%)	max. 0,15
Unreinheiten (%)	max. 0,10

- 4.3 **Geographisches Gebiet:** Das Erzeugungsgebiet befindet sich im Westen der Autonomen Gemeinschaft Aragón zwischen den Provinzen Zaragoza und Teruel, parallel zum südöstlichen Verlauf des Ebro. Das Gebiet umfasst 31 560 ha Olivenhaine, verteilt auf folgende Gemeinden:

Aguaviva	Cinco olivas	Maella
Alacón	Cretas	Más de las Matas
Albarte del Arzobispo	Crivillén	Mazaleón
Alborge	Escatrón	Mequinenza
Alcañiz	Estercuel	Molinos
Alcorisa	Fórnoles	Monroyo
Alloza	Fabara	Nonaspe
Almochuel	Fayón	Oliete
Almonacid de la Cuba	Foz-Calanda	Parras de Castellote
Andorra	Fuentes de Ebro	Peñarroya de Tastavins
Arens de Lledó	Fuentespalda	Quinto de Ebro
Ariño	Gargallo	Sástago
Azaila	Híjar	Ráfales
Beceite	Jatiel	Samper de Calanda
Belchite	La Cerollera	Seno
Belmonte de San José	La Codoñera	Torrecilla de Alcañiz
Berge	La Fresneda	Torre de Arcas
Bordón	La Ginebrosa	Torre de Compte
Calanda	La Mata de los Olmos	Torrevelilla
Calaceite	La Portellada	Urrea de Gaén
Cañizar del Olivar	Lagata	Valdealgorfa
Caspe	Letux	Valderrobres
Castelserás	La Puebla de Híjar	Valdeltormo
Castelnou	La Zaida	Valjunquera
Castellote	Lledó	Vinaceite
Chiprana	Los Olmos	

- 4.4 **Ursprungsnachweis:** Die Oliven der zulässigen Sorten werden an die Verarbeitungsindustrie geliefert; sie stammen aus Betrieben, die beim Marktverband registriert sind und von diesem kontrolliert werden.

In den registrierten Verarbeitungsbetrieben im Erzeugungsgebiet werden die Oliven gepresst und das Öl extrahiert. Das gewonnene Öl wird einem Bewertungssystem unterzogen, das den Lieferbedingungen entspricht, und in im Erzeugungsgebiet gelegenen, registrierten Betrieben gelagert und verpackt.

Das gewonnene Öl wird einer physikalisch-chemischen und einer organoleptischen Analyse unterzogen und nur die Öle, die alle Kontrollverfahren bestehen, werden abgefüllt und unter der Ursprungsbezeichnung mit einem vom Marktverband ausgestellten numerierten Etikett auf den Markt gebracht.

- 4.5 **Herstellungsverfahren:** Die Oliven stammen von registrierten Plantagen aus bewässertem oder unbewässertem Anbau. Der Boden wird dreimal oberflächlich gepflügt und dann mit einer Walze flach gedrückt, um ihn für die Ernte vorzubereiten. Jährlich darf nicht mehr als ein Kilogramm Stickstoff pro Baum verwendet werden. Während der Wachstumszeit werden die Bäume etwas beschnitten und bei erwachsenen Bäumen wird das Verhältnis Blätter/Holz aufrechterhalten.

Wenn die Oliven den nötigen Reifegrad erreicht haben, werden sie mit größter Sorgfalt direkt vom Baum gepflückt und mit der nötigen Vorsicht in die Ölmühlen transportiert. Die Ernte findet zwischen Mitte November und Ende März statt, wobei zwischen der Ernte der Oliven und dem Extrahieren des Öls höchstens 48 Stunden liegen dürfen.

In den registrierten Ölmühlen werden die Oliven verschiedenen mechanischen Extraktionsverfahren unterzogen, die folgende Schritte umfassen: Waschen, Mahlen, Schlagen der Paste bei höchstens 35 °C, Trennung der Phasen und Einlagerung. Nach Abschluss der Erzeugung und der Bewertung wird das Öl in Flaschen aus Glas oder Keramik oder in Metallbehälter mit bis zu fünf Litern Fassungsvermögen abgefüllt.

- 4.6 **Zusammenhang:** Die für die Herstellung von „Aceite del Bajo Aragón“ zugelassenen Olivensorten werden traditionell im Erzeugungsgebiet angebaut. Empeltre und Royal sind alten Schriften zufolge heimische Sorten, während Arbequina im 19. Jahrhundert aus dem benachbarten Katalonien eingeführt wurde. Der älteste bekannte Hinweis auf das Olivenöl dieser Region findet sich in dem Werk „Ora maritima“ des lateinischen Dichters Rufo Festo Avieno aus dem 4. Jahrhundert, der auf der Grundlage eines Textes aus dem Jahre 550 v. Chr. berichtet, wie einige Seefahrer den Ebro hinaufführen, um mit den Uferbewohnern Handel zu treiben und sich mit Öl, Wein und Weizen zu versorgen. In „Ora maritima“ wird der Ebro „Oleum Flumen“ genannt, was Ölfluss bedeutet. Ignacio de Asso, Autor der „Historia de la Economía Política de Aragón“, verweist an mehreren Stellen auf die Olivenbäume der Region Bajo Aragón.

Die heutige Bekanntheit des Olivenöls aus Bajo Aragón begann gegen Ende des 19. Jahrhunderts mit dem wirtschaftlichen Aufschwung von Tortosa, dem wichtigsten Markt für Öl im Gebiet von Aragón, wo sich wichtige Ölmühlen niederließen, die seine Qualität entdeckt hatten. Dies ermöglichte es zahlreichen Handelsunternehmen, sich in Alcañiz niederzulassen und das Öl direkt in Bajo Aragón einzukaufen bevor es nach Torosa gelangte, wodurch der dortige starke Wettbewerb vermieden werden konnte. Eine wichtige Quelle vom Beginn des Jahrhunderts macht den Ruf des Olivenöls aus Bajo Aragón in dieser Zeit deutlich. Es handelt sich um das Buch „Elaboración del Aceite de Oliva“ von Isidro Aguilo y Cortes aus dem Jahre 1918. Im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts wurde das Öl aus Bajo Aragón auch von Gastronomen wie Teodoro Bardají, Dionosio Pérez und anderen sehr geschätzt. Im Laufe der Zeit ist vor allem außerhalb der Region der Aphorismus entstanden, das Öl aus Bajo Aragón sei das beste der Welt. Dies schreibt auch Daniel Magrané in seinem Buch „El aceite de oliva en España“ (1961).

Das Anbaugebiet liegt im südöstlichen Teil des Ebro-Tals, bekannt unter dem Namen „Bajo Aragón“, das im wesentlichen mit den Tälern der Flüsse Aguavivas, Martín, Regallo, Guadalope et Matarraña zusammenfällt. Das Gebiet zeichnet sich durch sein trockenes Klima mit seltenen und unregelmäßigen Niederschlägen sowie extremen Temperaturen aus, die sich dadurch ergeben, dass das Relief das Gebiet von maritimen Einflüssen sowohl des Atlantiks als auch des Mittelmeers abschirmt und damit kontinentale Klimafaktoren vorherrschen. Darüber hinaus wird die Trockenheit noch verstärkt durch den sogenannten „Cierzo“, einen starken Nordostwind.

Das Gebiet ist flach oder leicht hügelig mit einer Höhe zwischen 122 Metern in Caspe und 632 Metern in Alcorisa. Die Böden bestehen aus Kalkstein mit Schichten aus Gipskarbonat, charakteristisch für die lakustischen Ablagerungen des Miozän bei heißem und trockenem Klima.

Die jährlichen Niederschläge liegen im Durchschnitt bei 350 mm und die mittlere Temperatur beträgt 14,8 °C. Angepasste Anbautechniken, die Unterhaltung der Böden, die Düngung, die Beschneidung der Bäume sowie die Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten ergänzen Umweltbedingungen, die sich hervorragend für die Entwicklung des Olivenanbaus mit seinen charakteristischen Merkmalen eignen und eng an die geographischen Gegebenheiten gebunden sind.

4.7 **Kontrolleinrichtung:**

Name: Consejo Regulador de la denominación de origen „Aceite del Bajo Aragón“

Anschrift: Bartolomé Esteban, 58, E-44600 Alcañiz (Teruel)

Tel.: (34) 978 83 45 47

Fax: (34) 978 83 45 52

Der für die Ursprungsbezeichnung zuständige Marktverband (Consejo Regulador) erfüllt die Anforderungen der Norm EN-45011.

4.8 **Etikettierung:** Die Aufschrift „Aceite del Bajo Aragón“ ist verpflichtend. Die Etiketten werden vom Marktverband zugelassen, welcher auch nummerierte Kontrolletiketten ausstellt.

4.9 **Einzelstaatliche Anforderungen:**

— Gesetz 25/1970 vom 2. Dezember, „Estatuto de la viña, del vino y de los alcoholes“

— Erlass 835/1972 vom 28 März, Durchführung des Gesetzes 25/1970

— Verordnung vom 25. Januar 1994 über die Übereinstimmung der spanischen Rechtsvorschriften mit der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 hinsichtlich der Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln

— Königlicher Erlass 1643/1999 vom 22. Oktober zur Festlegung des Verfahrens für die Einreichung von Anträgen auf Eintragung von geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geographischen Angaben in das Gemeinschaftsregister.

EG-Nr: G/E/00118/2000.02.01.

Datum des vollständigen Dossiereingangs: 26. Juli 2000.

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie des Rates 94/9/EG

(Februar 2001)

(2001/C 51/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinie)

Europäische Normungsorganisation ⁽¹⁾	Bezug und Titel der Norm	Bezugsdokument	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CEN	EN 1127-1:1997: Explosionsfähige Atmosphären — Explosionsschutz — Teil 1: Grundlagen und Methodik		KEINE	—
Cenelec	EN 50014:1997 Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche — Allgemeine Bestimmungen Änderung A1:1999 zu EN 50014:1997 Änderung A2:1999 zu EN 50014:1997		KEINE Anmerkung 3 Anmerkung 3	— — —
Cenelec	EN 50015:1998 Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche — Ölkapselung „o“		KEINE	—
Cenelec	EN 50017:1998 Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche — Sandkapselung „q“		KEINE	—
Cenelec	EN 50018:2000 Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche — Druckfeste Kapselung „d“		KEINE	—
Cenelec	EN 50019:2000 Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche — Erhöhte Sicherheit „e“		KEINE	—
Cenelec	EN 50021:1999 Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche — Zündschutzart „n“		KEINE	—
Cenelec	EN 50054:1998 Elektrische Geräte für die Detektion und die Messung brennbarer Gase — Allgemeine Anforderungen und Prüfmethoden		KEINE	—
Cenelec	EN 50055:1998 Elektrische Geräte für die Detektion und die Messung brennbarer Gase — Anforderungen an das Betriebsverhalten von Geräten der Gruppe I mit einem Messbereich bis zu 5 % (V/V) Methan in Luft		KEINE	—
Cenelec	EN 50056:1998 Elektrische Geräte für die Detektion und die Messung brennbarer Gase — Anforderungen an das Betriebsverhalten von Geräten der Gruppe I mit einem Messbereich bis zu 100 % (V/V) Methan in Luft		KEINE	—
Cenelec	EN 50057:1998 Elektrische Geräte für die Detektion und die Messung brennbarer Gase — Anforderungen an das Betriebsverhalten von Geräten der Gruppe II mit einem Messbereich bis zu 100 % der unteren Explosionsgrenze		KEINE	—

Europäische Normungsorganisation ⁽¹⁾	Bezug und Titel der Norm	Bezugsdokument	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
Cenelec	EN 50058:1998 Elektrische Geräte für die Detektion und die Messung brennbarer Gase — Anforderungen an das Betriebsverhalten von Geräten der Gruppe II mit einem Messbereich bis zu 100 % (V/V) Gas		KEINE	—
Cenelec	EN 50104:1998 Elektrische Geräte für die Detektion und die Messung von Sauerstoff — Anforderungen an das Betriebsverhalten und Prüfmethoden		KEINE	—
Cenelec	EN 50241-1:1999 Anforderungen an Geräte mit offener Messstrecke für die Detektion brennbarer oder toxischer Gase und Dämpfe — Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren		KEINE	—
Cenelec	EN 50241-2:1999 Anforderungen an Geräte mit offener Messstrecke für Detektion brennbarer oder toxischer Gase und Dämpfe — Teil 2: Anforderungen an das Betriebsverhalten von Geräten für die Detektion brennbarer Gase		KEINE	—
Cenelec	EN 50281-1-1:1998 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub — Teil 1-1: Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse — Konstruktion und Prüfung		KEINE	—
Cenelec	EN 50281-1-2:1998 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub — Teil 1-2: Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse — Auswahl, Errichten und Instandhaltung + Corrigendum 12.1999		KEINE	—
Cenelec	EN 50281-2-1:1998 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub — Teil 2-1: Untersuchungsverfahren — Verfahren zur Bestimmung der Mindestzündtemperatur von Staub		KEINE	—
Cenelec	EN 50284:1999 Spezielle Anforderungen an Konstruktion, Prüfung und Kennzeichnung elektrischer Betriebsmittel der Gerätegruppe II, Kategorie 1 G		KEINE	—
Cenelec	EN 50303:2000 Gruppe I, Kategorie M1, Geräte für den Einsatz in Atmosphären, die durch Grubengas und/oder brennbare Stäube gefährdet sind		KEINE	—

⁽¹⁾ CEN: rue de Stassart/Stassartstraat 36, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 550 08 11, Fax (32-2) 550 08 19 (<http://www.cenorm.be>).
Cenelec: rue de Stassart/Stassartstraat 35, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 519 68 71, Fax (32-2) 519 69 19 (<http://www.cenelec.org>);
ETSI: BP 152, F-06561 Valbonne Cedex, Tel. (33-4) 92 94 42 12, Fax (33-4) 93 65 47 16 (<http://www.etsi.org>).

Anmerkung 1: Im Allgemeinen wird das Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung das Datum der Zurückziehung sein („Dow“), das von der europäischen Normungsorganisation festgelegt wird, aber die Anwender dieser Normen werden darauf aufmerksam gemacht, dass dies in bestimmten Ausnahmefällen anders sein kann.

Anmerkung 3: Wenn es Änderungen gibt, dann besteht die betroffene Norm aus EN CCCC:YYYY, ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden und der zitierten neuen Änderung. Die ersetzte Norm (Spalte 4) besteht folglich aus der EN CCCC:YYYY und ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, aber ohne die zitierte neue Änderung. Ab dem festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Konformitätsvermutung mit den grundsätzlichen Anforderungen der Richtlinie.

Beispiel: Für EN 50014:1997 gilt Folgendes:

Cenelec	<p>EN 50014:1997</p> <p>Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche — Allgemeine Bestimmungen (Die betroffene Norm ist EN 50014:1997)</p> <p>Änderung A1:1999 zu EN 50014:1997 (Die ersetzte Norm ist EN 50014:1997 +A1:1999 zu EN 50014:1997)</p> <p>Änderung A2:1999 zu EN 50014:1997 (Die betroffene Norm ist EN 50014:1997 +A1:1999 zu EN 50014:1997 +A2:1999 zu EN 50014:1997)</p>		<p>KEINE (Es gibt keine ersetzte Norm)</p> <p>Anmerkung 3 (Die ersetzte Norm ist EN 50014:1997)</p> <p>Anmerkung 3 (Die ersetzte Norm ist EN 50014:1997 +A1:1999 zu EN 50014:1997)</p>	<p>—</p> <p>—</p> <p>—</p>
---------	--	--	--	----------------------------

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.2090 — Liverpool Victoria Friendly Society/AC Ventures/JV)

(2001/C 51/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 6. Dezember 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 300M2090. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations (OP/A/4-B)
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 24 55, Fax: (+352) 29 29-4 27 63.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2251 — AOL/Banco Santander/JV)**

(2001/C 51/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 19. Dezember 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 300M2251. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations (OP/A/4-B)
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 24 55, Fax: (+352) 29 29-4 27 63.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2066 — Dana/Getrag)**

(2001/C 51/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 7. November 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 300M2066. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations (OP/A/4-B)
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 24 55, Fax: (+352) 29 29-4 27 63.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2356 — Hermes/Codan/JV)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2001/C 51/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 9. Februar 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Hermes Versicherungsbeteiligungen GmbH („HVG“), eine Tochtergesellschaft der Hermes Kreditversicherungs AG, Deutschland, die der Gruppe der Allianz AG („Allianz“) angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung durch Kauf von Anteilsrechten die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen UAD Lietuvos draudimo Kreditu draudimo („LDKD“), Litauen, einer Tochtergesellschaft der AB Lietuvos Draudimas, welche derzeit unter der alleinigen Kontrolle der Codan A/S („Codan“), Dänemark, steht, die ihrerseits der Royal & Sun Alliances Insurance Group plc („R & SA“), Vereinigtes Königreich, angehört.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- HVG (Allianz-Gruppe): Versicherungen;
- Codan (R & SA-Gruppe): Versicherungen;
- LDKD: Kreditversicherungsgeschäft in Litauen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2356 — Hermes/Codan/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

III

(Bekanntmachungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

BEKANNTGABE DER DURCHFÜHRUNG EINES AUSLESEVERFAHRENS

(2001/C 51/08)

Das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments veranstaltet das folgende Ausleseverfahren ⁽¹⁾:

PE/60/S — BEDIENSTETER AUF ZEIT (B 5)
Abteilung Einkauf und Restauration

⁽¹⁾ ABl. C 51 A vom 16.2.2001 (Ausgabe in allen Amtssprachen der Europäischen Union).

KOMMISSION

Durchführung von Linienflugdiensten

Ausschreibung der Republik Italien gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Olbia und Rom

(2001/C 51/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. **Einleitung:** Aufgrund der Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Flugverkehr mit Sardinien, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 49 vom 15.2.2001 veröffentlicht wurde, wird die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 357 vom 13.12.2000 veröffentlichte Ausschreibung durch nachfolgende Fassung ersetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23.7.1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat die italienische Regierung auf Vorschlag der autonomen Region Sardinien beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Olbia und Rom gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen.

Die Einzelheiten dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 284 vom 7.10.2000, S. 16 veröffentlicht und entsprechend der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 49 vom 15.2.2001 veröffentlichten Bekanntmachung geändert.

Sofern bis zum 15.4.2001 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr auf der vorstehend genannten Strecke entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung einer Ausgleichsleistung aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Italien im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste unter Einhaltung der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 vorgesehenen Bedingungen ab dem 15.5.2001 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

Die Bieter können Gebote für andere Strecken ab Sardinien einreichen, für die am selben Tag eine Ausschreibung im *Amtsblatt* veröffentlicht wurde, insbesondere, wenn dadurch der Umfang insgesamt geforderten Ausgleichsleistung verringert werden kann. Die Bieter müssen jedoch für jede Strecke den jeweiligen Ausgleichsbetrag im einzelnen angeben, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach den ver-

schiedenen Szenarien, die sich ergeben, wenn ihr Angebot nur zum Teil angenommen wird.

2. **Leistungsbeschreibung:** Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Olbia und Rom frühestens ab dem 15.5.2001 unter Einhaltung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 vorgesehenen Bedingungen entsprechend den für diese Strecke bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 284 vom 7.10.2000, S. 16 veröffentlicht wurden.

3. **Teilnahme an der Ausschreibung:** Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23.7.1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde.

4. **Verfahren:** Für diese Ausschreibung gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d, e, f, h und i der Verordnung Nr. 2408/92.

5. **Ausschreibungsunterlagen:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen, die die jeweiligen Ausschreibungsbedingungen umfassen, sowie weitere nützliche Auskünfte sind unentgeltlich erhältlich bei:

— ENAC, Direzione Generale, Via di Villa Ricotti, 42, I-00161 Rom.

— Regione Autonoma della Sardegna, Assessorato Regionale ai Trasporti, Via Caprera 15, I-09123 Cagliari.

6. **Finanzieller Ausgleich:** In den Geboten muss ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke über einem Zeitraum von zwei Jahren (mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere zwölf Monate) ab der geplanten Aufnahme des Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Einnahmen des Flugdienstes festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Gebot genannten Betrag.

Die jährlichen Zahlungen werden in Anzahlungen und einen Restbetrag aufgeteilt. Der Restbetrag wird erst ausbezahlt, wenn gemäß nachstehendem Abschnitt 8 die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Strecke bestätigt und die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes festgestellt worden sind.

7. **Tarife:** In den Geboten sind die geplanten Tarife anzugeben, die den Bedingungen der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 49 vom 15.2.2001 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entsprechen müssen.
8. **Laufzeit und Änderung des Vertrags:** Die Laufzeit des Vertrags beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere zwölf Monate ab dem Zeitpunkt, der für die Aufnahme der Linienflugdienste auf der betreffenden Strecke gemäß der auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vorgesehen ist.

Die Erfüllung des Vertrags und die Kostenrechnung des Luftfahrtunternehmens werden jährlich im Einvernehmen mit dem Luftfahrtunternehmen geprüft. Jegliche Vertragsänderung wird in einem Vertragszusatz niedergelegt.

9. **Kündigung und Kündigungsfrist:** Beide Vertragsparteien müssen bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags eine sechsmonatige Kündigungsfrist einhalten. Erfüllt das Luftfahrtunternehmen eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht, so gilt der Vertrag als durch dieses Unternehmen fristlos gekündigt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach einer entsprechenden Mahnung den Dienst entsprechend den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wieder aufgenommen hat.
10. **Vertragsstrafen:** Kann das Luftfahrtunternehmen den Flugdienst nicht durchführen:
- wegen gefährlicher Witterungsverhältnisse;
 - wegen der Schließung eines Flughafens;
 - aus Gründen der öffentlichen Sicherheit;
 - wegen Streiks;
 - aus Gründen der technischen oder betrieblichen Sicherheit;
 - wegen höherer Gewalt,

so wird die finanzielle Ausgleichsleistung anteilmäßig gekürzt.

Das Luftfahrtunternehmen ist für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten verantwortlich. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrags aus anderen Gründen als höherer Gewalt (außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Umstände, die das Luftfahrtunternehmen nicht zu vertreten hat und trotz äußerster Sorgfalt nicht hat vermeiden können) kann der Vertrag von den italienischen Behörden fristlos gekündigt werden.

Die Anzahl der Flüge, die aus dem Luftfahrtunternehmen zuzurechnenden Gründen gestrichen werden, darf in jeder Flugplanperiode 1 % der vorgesehenen Flüge nicht überschreiten.

Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrags durch das Luftfahrtunternehmen kann der Ersatz des Sardinien entstandenen Schadens geltend gemacht werden. Die Ermittlung dieses Schadens obliegt den zuständigen Gerichten.

Unbeschadet etwaiger Schadenersatzforderungen führt jede Unterbrechung des Flugdienstes zu einer anteilmäßigen Kürzung der finanziellen Ausgleichsleistung entsprechend der Anzahl der nicht durchgeführten Flüge.

Die Nichteinhaltung der in Abschnitt 9 genannten Kündigungsfrist durch das Luftfahrtunternehmen ist durch eine Strafe zu belegen, die aus der Zahl der Karenztage und dem tatsächlichen Defizit des Dienstes in dem betreffenden Jahr errechnet wird, das den Höchstbetrag der in Abschnitt 6 vorgesehenen Ausgleichszahlung nicht übersteigen darf.

11. **Einreichung der Gebote:** Die Gebote sind innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen:

— ENAC, Direzione Generale, Via di Villa Ricotti, 42, I-00161 Rom.

12. **Gültigkeit der Ausschreibung:** Diese Ausschreibung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 nur, sofern kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft bis zum 15.4.2001 ein Programm zur Bedienung der Strecke ab dem 15.5.2001 gemäß den im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 284 vom 7.10.2000, S. 16 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in ihrer geänderten Fassung gemäß der Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 49 vom 15.2.2001 vorlegt, ohne eine finanzielle Ausgleichszahlung zu fordern.

Durchführung von Linienflugdiensten

Ausschreibung der Republik Italien gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Olbia und Mailand

(2001/C 51/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. **Einleitung:** Aufgrund der Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Flugverkehr mit Sardinien, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 49 vom 15.2.2001 veröffentlicht wurde, wird die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 357 vom 13.12.2000 veröffentlichte Ausschreibung durch nachfolgende Fassung ersetzt.
2. **Leistungsbeschreibung:** Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Olbia und Mailand frühestens ab dem 15.5.2001 unter Einhaltung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 vorgesehenen Bedingungen entsprechend den für diese Strecke bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 284 vom 7.10.2000, S. 16 veröffentlicht wurden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23.7.1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat die italienische Regierung auf Vorschlag der autonomen Region Sardinien beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Olbia und Mailand gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen.

Die Einzelheiten dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 284 vom 7.10.2000, S. 16 veröffentlicht und entsprechend der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 49 vom 15.2.2001 veröffentlichten Bekanntmachung geändert.

Sofern bis zum 15.4.2001 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr auf der vorstehend genannten Strecke entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung einer Ausgleichsleistung aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Italien im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste unter Einhaltung der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 vorgesehenen Bedingungen ab dem 15.5.2001 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

Die Bieter können Gebote für andere Strecken ab Sardinien einreichen, für die am selben Tag eine Ausschreibung im *Amtsblatt* veröffentlicht wurde, insbesondere, wenn dadurch der Umfang insgesamt geforderten Ausgleichsleistung verringert werden kann. Die Bieter müssen jedoch für jede Strecke den jeweiligen Ausgleichsbetrag im einzelnen angeben, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Szenarien, die sich ergeben, wenn ihr Angebot nur zum Teil angenommen wird.

3. **Teilnahme an der Ausschreibung:** Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23.7.1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde.

4. **Verfahren:** Für diese Ausschreibung gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d, e, f, h und i der Verordnung Nr. 2408/92.

5. **Ausschreibungsunterlagen:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen, die die jeweiligen Ausschreibungsbedingungen umfassen, sowie weitere nützliche Auskünfte sind unentgeltlich erhältlich bei:

— ENAC, Direzione Generale, Via di Villa Ricotti, 42, I-00161 Rom.

— Regione Autonoma della Sardegna, Assessorato Regionale ai Trasporti, Via Caprera 15, I-09123 Cagliari.

6. **Finanzieller Ausgleich:** In den Geboten muss ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke über einem Zeitraum von zwei Jahren (mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere zwölf Monate) ab der geplanten Aufnahme des Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Einnahmen des Flugdienstes festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Gebot genannten Betrag.

Die jährlichen Zahlungen werden in Anzahlungen und einen Restbetrag aufgeteilt. Der Restbetrag wird erst ausbezahlt, wenn gemäß nachstehendem Abschnitt 8 die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Strecke bestätigt und die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes festgestellt worden sind.

7. **Tarife:** In den Geboten sind die geplanten Tarife anzugeben, die den Bedingungen der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 49 vom 15.2.2001 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entsprechen müssen.

8. **Laufzeit und Änderung des Vertrags:** Die Laufzeit des Vertrags beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere zwölf Monate ab dem Zeitpunkt, der für die Aufnahme der Linienflugdienste auf der betreffenden Strecke gemäß der auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vorgesehen ist.

Die Erfüllung des Vertrags und die Kostenrechnung des Luftfahrtunternehmens werden jährlich im Einvernehmen mit dem Luftfahrtunternehmen geprüft. Jegliche Vertragsänderung wird in einem Vertragszusatz niedergelegt.

9. **Kündigung und Kündigungsfrist:** Beide Vertragsparteien müssen bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags eine sechsmonatige Kündigungsfrist einhalten. Erfüllt das Luftfahrtunternehmen eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht, so gilt der Vertrag als durch dieses Unternehmen fristlos gekündigt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach einer entsprechenden Mahnung den Dienst entsprechend den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wieder aufgenommen hat.

10. **Vertragsstrafen:** Kann das Luftfahrtunternehmen den Flugdienst nicht durchführen:

- wegen gefährlicher Witterungsverhältnisse;
- wegen der Schließung eines Flughafens;
- aus Gründen der öffentlichen Sicherheit;
- wegen Streiks;
- aus Gründen der technischen oder betrieblichen Sicherheit;
- wegen höherer Gewalt,

so wird die finanzielle Ausgleichsleistung anteilmäßig gekürzt.

Das Luftfahrtunternehmen ist für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten verantwortlich. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrags aus anderen Gründen als höherer Gewalt (außergewöhnliche

und nicht vorhersehbare Umstände, die das Luftfahrtunternehmen nicht zu vertreten hat und trotz äußerster Sorgfalt nicht hat vermeiden können) kann der Vertrag von den italienischen Behörden fristlos gekündigt werden.

Die Anzahl der Flüge, die aus dem Luftfahrtunternehmen zuzurechnenden Gründen gestrichen werden, darf in jeder Flugplanperiode 1 % der vorgesehenen Flüge nicht überschreiten.

Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrags durch das Luftfahrtunternehmen kann der Ersatz des Sardinien entstandenen Schadens geltend gemacht werden. Die Ermittlung dieses Schadens obliegt den zuständigen Gerichten.

Unbeschadet etwaiger Schadenersatzforderungen führt jede Unterbrechung des Flugdienstes zu einer anteilmäßigen Kürzung der finanziellen Ausgleichsleistung entsprechend der Anzahl der nicht durchgeführten Flüge.

Die Nichteinhaltung der in Abschnitt 9 genannten Kündigungsfrist durch das Luftfahrtunternehmen ist durch eine Strafe zu belegen, die aus der Zahl der Karenztage und dem tatsächlichen Defizit des Dienstes in dem betreffenden Jahr errechnet wird, das den Höchstbetrag der in Abschnitt 6 vorgesehenen Ausgleichszahlung nicht übersteigen darf.

11. **Einreichung der Gebote:** Die Gebote sind innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen:

— ENAC, Direzione Generale, Via di Villa Ricotti, 42, I-00161 Rom.

12. **Gültigkeit der Ausschreibung:** Diese Ausschreibung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 nur, sofern kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft bis zum 15.4.2001 ein Programm zur Bedienung der Strecke ab dem 15.5.2001 gemäß den im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 284 vom 7.10.2000, S. 16 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in ihrer geänderten Fassung gemäß der Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 49 vom 15.2.2001 vorlegt, ohne eine finanzielle Ausgleichszahlung zu fordern.

Durchführung von Linienflugdiensten

Ausschreibung der Republik Italien gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Cagliari und Rom

(2001/C 51/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. **Einleitung:** Aufgrund der Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Flugverkehr mit Sardinien, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 49 vom 15.2.2001 veröffentlicht wurde, wird die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 357 vom 13.12.2000 veröffentlichte Ausschreibung durch nachfolgende Fassung ersetzt.
2. **Leistungsbeschreibung:** Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Cagliari und Rom frühestens ab dem 15.5.2001 unter Einhaltung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 vorgesehenen Bedingungen entsprechend den für diese Strecke bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 284 vom 7.10.2000, S. 16 veröffentlicht wurden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23.7.1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat die italienische Regierung auf Vorschlag der autonomen Region Sardinien beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Cagliari und Rom gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen.

Die Einzelheiten dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 284 vom 7.10.2000, S. 16 veröffentlicht und entsprechend der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 49 vom 15.2.2001 veröffentlichten Bekanntmachung geändert.

Sofern bis zum 15.4.2001 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr auf der vorstehend genannten Strecke entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung einer Ausgleichsleistung aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Italien im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste unter Einhaltung der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 vorgesehenen Bedingungen ab dem 15.5.2001 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

Die Bieter können Gebote für andere Strecken ab Sardinien einreichen, für die am selben Tag eine Ausschreibung im *Amtsblatt* veröffentlicht wurde, insbesondere, wenn dadurch der Umfang insgesamt geforderten Ausgleichsleistung verringert werden kann. Die Bieter müssen jedoch für jede Strecke den jeweiligen Ausgleichsbetrag im einzelnen angeben, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Szenarien, die sich ergeben, wenn ihr Angebot nur zum Teil angenommen wird.

3. **Teilnahme an der Ausschreibung:** Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23.7.1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde.

4. **Verfahren:** Für diese Ausschreibung gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d, e, f, h und i der Verordnung Nr. 2408/92.

5. **Ausschreibungsunterlagen:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen, die die jeweiligen Ausschreibungsbedingungen umfassen, sowie weitere nützliche Auskünfte sind unentgeltlich erhältlich bei:

— ENAC, Direzione Generale, Via di Villa Ricotti, 42, I-00161 Rom.

— Regione Autonoma della Sardegna, Assessorato Regionale ai Trasporti, Via Caprera 15, I-09123 Cagliari.

6. **Finanzieller Ausgleich:** In den Geboten muss ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke über einem Zeitraum von zwei Jahren (mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere zwölf Monate) ab der geplanten Aufnahme des Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Einnahmen des Flugdienstes festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Gebot genannten Betrag.

Die jährlichen Zahlungen werden in Anzahlungen und einen Restbetrag aufgeteilt. Der Restbetrag wird erst ausbezahlt, wenn gemäß nachstehendem Abschnitt 8 die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Strecke bestätigt und die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes festgestellt worden sind.

7. **Tarife:** In den Geboten sind die geplanten Tarife anzugeben, die den Bedingungen der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 49 vom 15.2.2001 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entsprechen müssen.

8. **Laufzeit und Änderung des Vertrags:** Die Laufzeit des Vertrags beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere zwölf Monate ab dem Zeitpunkt, der für die Aufnahme der Linienflugdienste auf der betreffenden Strecke gemäß der auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vorgesehen ist.

Die Erfüllung des Vertrags und die Kostenrechnung des Luftfahrtunternehmens werden jährlich im Einvernehmen mit dem Luftfahrtunternehmen geprüft. Jegliche Vertragsänderung wird in einem Vertragszusatz niedergelegt.

9. **Kündigung und Kündigungsfrist:** Beide Vertragsparteien müssen bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags eine sechsmonatige Kündigungsfrist einhalten. Erfüllt das Luftfahrtunternehmen eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht, so gilt der Vertrag als durch dieses Unternehmen fristlos gekündigt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach einer entsprechenden Mahnung den Dienst entsprechend den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wieder aufgenommen hat.

10. **Vertragsstrafen:** Kann das Luftfahrtunternehmen den Flugdienst nicht durchführen:

- wegen gefährlicher Witterungsverhältnisse;
- wegen der Schließung eines Flughafens;
- aus Gründen der öffentlichen Sicherheit;
- wegen Streiks;
- aus Gründen der technischen oder betrieblichen Sicherheit;
- wegen höherer Gewalt,

so wird die finanzielle Ausgleichsleistung anteilmäßig gekürzt.

Das Luftfahrtunternehmen ist für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten verantwortlich. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrags

aus anderen Gründen als höherer Gewalt (außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Umstände, die das Luftfahrtunternehmen nicht zu vertreten hat und trotz äußerster Sorgfalt nicht hat vermeiden können) kann der Vertrag von den italienischen Behörden fristlos gekündigt werden.

Die Anzahl der Flüge, die aus dem Luftfahrtunternehmen zuzurechnenden Gründen gestrichen werden, darf in jeder Flugplanperiode 1 % der vorgesehenen Flüge nicht überschreiten.

Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrags durch das Luftfahrtunternehmen kann der Ersatz des Sardinien entstandenen Schadens geltend gemacht werden. Die Ermittlung dieses Schadens obliegt den zuständigen Gerichten.

Unbeschadet etwaiger Schadenersatzforderungen führt jede Unterbrechung des Flugdienstes zu einer anteilmäßigen Kürzung der finanziellen Ausgleichsleistung entsprechend der Anzahl der nicht durchgeführten Flüge.

Die Nichteinhaltung der in Abschnitt 9 genannten Kündigungsfrist durch das Luftfahrtunternehmen ist durch eine Strafe zu belegen, die aus der Zahl der Karenztage und dem tatsächlichen Defizit des Dienstes in dem betreffenden Jahr errechnet wird, das den Höchstbetrag der in Abschnitt 6 vorgesehenen Ausgleichszahlung nicht übersteigen darf.

11. **Einreichung der Gebote:** Die Gebote sind innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen:

— ENAC, Direzione Generale, Via di Villa Ricotti, 42, I-00161 Rom.

12. **Gültigkeit der Ausschreibung:** Diese Ausschreibung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 nur, sofern kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft bis zum 15.4.2001 ein Programm zur Bedienung der Strecke ab dem 15.5.2001 gemäß den im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 284 vom 7.10.2000, S. 16 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in ihrer geänderten Fassung gemäß der Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 49 vom 15.2.2001 vorlegt, ohne eine finanzielle Ausgleichszahlung zu fordern.

Durchführung von Linienflugdiensten

Ausschreibung der Republik Italien gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Cagliari und Mailand

(2001/C 51/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. **Einleitung:** Aufgrund der Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Flugverkehr mit Sardinien, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 49 vom 15.2.2001 veröffentlicht wurde, wird die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 357 vom 13.12.2000 veröffentlichte Ausschreibung durch nachfolgende Fassung ersetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23.7.1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat die italienische Regierung auf Vorschlag der autonomen Region Sardinien beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Cagliari und Mailand gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen.

Die Einzelheiten dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 284 vom 7.10.2000, S. 16 veröffentlicht und entsprechend der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 49 vom 15.2.2001 veröffentlichten Bekanntmachung geändert.

Sofern bis zum 15.4.2001 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr auf der vorstehend genannten Strecke entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung einer Ausgleichsleistung aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Italien im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste unter Einhaltung der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 vorgesehenen Bedingungen ab dem 15.5.2001 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

Die Bieter können Gebote für andere Strecken ab Sardinien einreichen, für die am selben Tag eine Ausschreibung im *Amtsblatt* veröffentlicht wurde, insbesondere, wenn dadurch der Umfang insgesamt geforderten Ausgleichsleistung verringert werden kann. Die Bieter müssen jedoch für jede Strecke den jeweiligen Ausgleichsbetrag im einzelnen angeben, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Szenarien, die sich ergeben, wenn ihr Angebot nur zum Teil angenommen wird.

2. **Leistungsbeschreibung:** Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Cagliari und Mailand frühestens ab

dem 15.5.2001 unter Einhaltung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 vorgesehenen Bedingungen entsprechend den für diese Strecke bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 284 vom 7.10.2000, S. 16 veröffentlicht wurden.

3. **Teilnahme an der Ausschreibung:** Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23.7.1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde.

4. **Verfahren:** Für diese Ausschreibung gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d, e, f, h und i der Verordnung Nr. 2408/92.

5. **Ausschreibungsunterlagen:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen, die die jeweiligen Ausschreibungsbedingungen umfassen, sowie weitere nützliche Auskünfte sind unentgeltlich erhältlich bei:

— ENAC, Direzione Generale, Via di Villa Ricotti, 42, I-00161 Rom.

— Regione Autonoma della Sardegna, Assessorato Regionale ai Trasporti, Via Caprera 15, I-09123 Cagliari.

6. **Finanzieller Ausgleich:** In den Geboten muss ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke über einem Zeitraum von zwei Jahren (mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere zwölf Monate) ab der geplanten Aufnahme des Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Einnahmen des Flugdienstes festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Gebot genannten Betrag.

Die jährlichen Zahlungen werden in Anzahlungen und einen Restbetrag aufgeteilt. Der Restbetrag wird erst ausbezahlt, wenn gemäß nachstehendem Abschnitt 8 die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Strecke bestätigt und die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes festgestellt worden sind.

7. **Tarife:** In den Geboten sind die geplanten Tarife anzugeben, die den Bedingungen der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 49 vom 15.2.2001 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entsprechen müssen.

8. **Laufzeit und Änderung des Vertrags:** Die Laufzeit des Vertrags beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere zwölf Monate ab dem Zeitpunkt, der für die Aufnahme der Linienflugdienste auf der betreffenden Strecke gemäß der auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vorgesehen ist.

Die Erfüllung des Vertrags und die Kostenrechnung des Luftfahrtunternehmens werden jährlich im Einvernehmen mit dem Luftfahrtunternehmen geprüft. Jegliche Vertragsänderung wird in einem Vertragszusatz niedergelegt.

9. **Kündigung und Kündigungsfrist:** Beide Vertragsparteien müssen bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags eine sechsmonatige Kündigungsfrist einhalten. Erfüllt das Luftfahrtunternehmen eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht, so gilt der Vertrag als durch dieses Unternehmen fristlos gekündigt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach einer entsprechenden Mahnung den Dienst entsprechend den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wieder aufgenommen hat.

10. **Vertragsstrafen:** Kann das Luftfahrtunternehmen den Flugdienst nicht durchführen:

- wegen gefährlicher Witterungsverhältnisse;
- wegen der Schließung eines Flughafens;
- aus Gründen der öffentlichen Sicherheit;
- wegen Streiks;
- aus Gründen der technischen oder betrieblichen Sicherheit;
- wegen höherer Gewalt,

so wird die finanzielle Ausgleichsleistung anteilmäßig gekürzt.

Das Luftfahrtunternehmen ist für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten verantwortlich. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrags

aus anderen Gründen als höherer Gewalt (außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Umstände, die das Luftfahrtunternehmen nicht zu vertreten hat und trotz äußerster Sorgfalt nicht hat vermeiden können) kann der Vertrag von den italienischen Behörden fristlos gekündigt werden.

Die Anzahl der Flüge, die aus dem Luftfahrtunternehmen zuzurechnenden Gründen gestrichen werden, darf in jeder Flugplanperiode 1 % der vorgesehenen Flüge nicht überschreiten.

Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrags durch das Luftfahrtunternehmen kann der Ersatz des Sardinien entstandenen Schadens geltend gemacht werden. Die Ermittlung dieses Schadens obliegt den zuständigen Gerichten.

Unbeschadet etwaiger Schadenersatzforderungen führt jede Unterbrechung des Flugdienstes zu einer anteilmäßigen Kürzung der finanziellen Ausgleichsleistung entsprechend der Anzahl der nicht durchgeführten Flüge.

Die Nichteinhaltung der in Abschnitt 9 genannten Kündigungsfrist durch das Luftfahrtunternehmen ist durch eine Strafe zu belegen, die aus der Zahl der Karenztage und dem tatsächlichen Defizit des Dienstes in dem betreffenden Jahr errechnet wird, das den Höchstbetrag der in Abschnitt 6 vorgesehenen Ausgleichszahlung nicht übersteigen darf.

11. **Einreichung der Gebote:** Die Gebote sind innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen:

— ENAC, Direzione Generale, Via di Villa Ricotti, 42, I-00161 Rom.

12. **Gültigkeit der Ausschreibung:** Diese Ausschreibung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 nur, sofern kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft bis zum 15.4.2001 ein Programm zur Bedienung der Strecke ab dem 15.5.2001 gemäß den im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 284 vom 7.10.2000, S. 16 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in ihrer geänderten Fassung gemäß der Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 49 vom 15.2.2001 vorlegt, ohne eine finanzielle Ausgleichszahlung zu fordern.

Durchführung von Linienflugdiensten

Ausschreibung der Republik Italien gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Alghero und Mailand

(2001/C 51/13)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. **Einleitung:** Aufgrund der Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Flugverkehr mit Sardinien, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 49 vom 15.2.2001 veröffentlicht wurde, wird die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 357 vom 13.12.2000 veröffentlichte Ausschreibung durch nachfolgende Fassung ersetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23.7.1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat die italienische Regierung auf Vorschlag der autonomen Region Sardinien beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Alghero und Mailand gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen.

Die Einzelheiten dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 284 vom 7.10.2000, S. 16 veröffentlicht und entsprechend der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 49 vom 15.2.2001 veröffentlichten Bekanntmachung geändert.

Sofern bis zum 15.4.2001 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr auf der vorstehend genannten Strecke entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung einer Ausgleichsleistung aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Italien im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste unter Einhaltung der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 vorgesehenen Bedingungen ab dem 15.5.2001 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

Die Bieter können Gebote für andere Strecken ab Sardinien einreichen, für die am selben Tag eine Ausschreibung im *Amtsblatt* veröffentlicht wurde, insbesondere, wenn dadurch die insgesamt geforderte Ausgleichsleistung verringert werden kann. Die Bieter müssen jedoch für jede Strecke den jeweiligen Ausgleichsbetrag im einzelnen angeben, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Szenarien, die sich ergeben, wenn ihr Angebot nur zum Teil angenommen wird.

2. **Leistungsbeschreibung:** Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Alghero und Mailand frühestens ab dem 15.5.2001 unter Einhaltung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 vorgesehenen Bedingungen entspre-

chend den für diese Strecke bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 284 vom 7.10.2000, S. 16 veröffentlicht wurden.

3. **Teilnahme an der Ausschreibung:** Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23.7.1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde.

4. **Verfahren:** Für diese Ausschreibung gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d, e, f, h und i der Verordnung Nr. 2408/92.

5. **Ausschreibungsunterlagen:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen, die die jeweiligen Ausschreibungsbedingungen umfassen, sowie weitere nützliche Auskünfte sind unentgeltlich erhältlich bei:

— ENAC, Direzione Generale, Via di Villa Ricotti, 42, I-00161 Rom.

— Regione Autonoma della Sardegna, Assessorato Regionale ai Trasporti, Via Caprera 15, I-09123 Cagliari.

6. **Finanzieller Ausgleich:** In den Geboten muss ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke über einem Zeitraum von zwei Jahren (mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere zwölf Monate) ab der geplanten Aufnahme des Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Einnahmen des Flugdienstes festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Gebot genannten Betrag.

Die jährlichen Zahlungen werden in Anzahlungen und einen Restbetrag aufgeteilt. Der Restbetrag wird erst ausbezahlt, wenn gemäß nachstehendem Abschnitt 8 die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Strecke bestätigt und die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes festgestellt worden sind.

7. **Tarife:** In den Geboten sind die geplanten Tarife anzugeben, die den Bedingungen der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 49 vom 15.2.2001 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entsprechen müssen.

8. **Laufzeit und Änderung des Vertrags:** Die Laufzeit des Vertrags beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere zwölf Monate ab dem Zeitpunkt, der für die Aufnahme der Linienflugdienste auf der betreffenden Strecke gemäß der auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vorgesehen ist.

Die Erfüllung des Vertrags und die Kostenrechnung des Luftfahrtunternehmens werden jährlich im Einvernehmen mit dem Luftfahrtunternehmen geprüft. Jegliche Vertragsänderung wird in einem Vertragszusatz niedergelegt.

9. **Kündigung und Kündigungsfrist:** Beide Vertragsparteien müssen bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags eine sechsmonatige Kündigungsfrist einhalten. Erfüllt das Luftfahrtunternehmen eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht, so gilt der Vertrag als durch dieses Unternehmen fristlos gekündigt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach einer entsprechenden Mahnung den Dienst entsprechend den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wieder aufgenommen hat.
10. **Vertragsstrafen:** Kann das Luftfahrtunternehmen den Flugdienst nicht durchführen:
- wegen gefährlicher Witterungsverhältnisse;
 - wegen der Schließung eines Flughafens;
 - aus Gründen der öffentlichen Sicherheit;
 - wegen Streiks;
 - aus Gründen der technischen oder betrieblichen Sicherheit;
 - wegen höherer Gewalt,

so wird die finanzielle Ausgleichsleistung anteilmäßig gekürzt.

Das Luftfahrtunternehmen ist für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten verantwortlich. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrags aus anderen Gründen als höherer Gewalt (außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Umstände, die das Luftfahrt-

unternehmen nicht zu vertreten hat und trotz äußerster Sorgfalt nicht hat vermeiden können) kann der Vertrag von den italienischen Behörden fristlos gekündigt werden.

Die Anzahl der Flüge, die aus dem Luftfahrtunternehmen zuzurechnenden Gründen gestrichen werden, darf in jeder Flugplanperiode 1 % der vorgesehenen Flüge nicht überschreiten.

Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrags durch das Luftfahrtunternehmen kann der Ersatz des Sardinien entstandenen Schadens geltend gemacht werden. Die Ermittlung dieses Schadens obliegt den zuständigen Gerichten.

Unbeschadet etwaiger Schadenersatzforderungen führt jede Unterbrechung des Flugdienstes zu einer anteilmäßigen Kürzung der finanziellen Ausgleichsleistung entsprechend der Anzahl der nicht durchgeführten Flüge.

Die Nichteinhaltung der in Abschnitt 9 genannten Kündigungsfrist durch das Luftfahrtunternehmen ist durch eine Strafe zu belegen, die aus der Zahl der Karenztage und dem tatsächlichen Defizit des Dienstes in dem betreffenden Jahr errechnet wird, das den Höchstbetrag der in Abschnitt 6 vorgesehenen Ausgleichszahlung nicht übersteigen darf.

11. **Einreichung der Gebote:** Die Gebote sind innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen:

— ENAC, Direzione Generale, Via di Villa Ricotti, 42, I-00161 Rom.

12. **Gültigkeit der Ausschreibung:** Diese Ausschreibung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 nur, sofern kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft bis zum 15.4.2001 ein Programm zur Bedienung der Strecke ab dem 15.5.2001 gemäß den im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 284 vom 7.10.2000, S. 16 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in ihrer geänderten Fassung gemäß der Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 49 vom 15.2.2001 vorlegt, ohne eine finanzielle Ausgleichszahlung zu fordern.

Durchführung von Linienflugdiensten

Ausschreibung der Republik Italien gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Alghero und Rom

(2001/C 51/14)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. **Einleitung:** Aufgrund der Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Flugverkehr mit Sardinien, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 49 vom 15.2.2001 veröffentlicht wurde, wird die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 357 vom 13.12.2000 veröffentlichte Ausschreibung durch nachfolgende Fassung ersetzt.
2. **Leistungsbeschreibung:** Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Alghero und Rom frühestens ab dem 15.5.2001 unter Einhaltung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 vorgesehenen Bedingungen entsprechend den für diese Strecke bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 284 vom 7.10.2000, S. 16 veröffentlicht wurden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23.7.1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat die italienische Regierung auf Vorschlag der autonomen Region Sardinien beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Alghero und Rom gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen.

Die Einzelheiten dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 284 vom 7.10.2000, S. 16 veröffentlicht und entsprechend der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 49 vom 15.2.2001 veröffentlichten Bekanntmachung geändert.

Sofern bis zum 15.4.2001 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr auf der vorstehend genannten Strecke entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung einer Ausgleichsleistung aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Italien im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste unter Einhaltung der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 vorgesehenen Bedingungen ab dem 15.5.2001 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

Die Bieter können Gebote für andere Strecken ab Sardinien einreichen, für die am selben Tag eine Ausschreibung im *Amtsblatt* veröffentlicht wurde, insbesondere, wenn dadurch der Umfang insgesamt geforderten Ausgleichsleistung verringert werden kann. Die Bieter müssen jedoch für jede Strecke den jeweiligen Ausgleichsbetrag im einzelnen angeben, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Szenarien, die sich ergeben, wenn ihr Angebot nur zum Teil angenommen wird.

3. **Teilnahme an der Ausschreibung:** Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23.7.1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde.

4. **Verfahren:** Für diese Ausschreibung gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d, e, f, h und i der Verordnung Nr. 2408/92.

5. **Ausschreibungsunterlagen:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen, die die jeweiligen Ausschreibungsbedingungen umfassen, sowie weitere nützliche Auskünfte sind unentgeltlich erhältlich bei:

— ENAC, Direzione Generale, Via di Villa Ricotti, 42, I-00161 Rom.

— Regione Autonoma della Sardegna, Assessorato Regionale ai Trasporti, Via Caprera 15, I-09123 Cagliari.

6. **Finanzieller Ausgleich:** In den Geboten muss ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke über einem Zeitraum von zwei Jahren (mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere zwölf Monate) ab der geplanten Aufnahme des Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Einnahmen des Flugdienstes festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Gebot genannten Betrag.

Die jährlichen Zahlungen werden in Anzahlungen und einen Restbetrag aufgeteilt. Der Restbetrag wird erst ausbezahlt, wenn gemäß nachstehendem Abschnitt 8 die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Strecke bestätigt und die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes festgestellt worden sind.

7. **Tarife:** In den Geboten sind die geplanten Tarife anzugeben, die den Bedingungen der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 49 vom 15.2.2001 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entsprechen müssen.

8. **Laufzeit und Änderung des Vertrags:** Die Laufzeit des Vertrags beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere zwölf Monate ab dem Zeitpunkt, der für die Aufnahme der Linienflugdienste auf der betreffenden Strecke gemäß der auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vorgesehen ist.

Die Erfüllung des Vertrags und die Kostenrechnung des Luftfahrtunternehmens werden jährlich im Einvernehmen mit dem Luftfahrtunternehmen geprüft. Jegliche Vertragsänderung wird in einem Vertragszusatz niedergelegt.

9. **Kündigung und Kündigungsfrist:** Beide Vertragsparteien müssen bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags eine sechsmonatige Kündigungsfrist einhalten. Erfüllt das Luftfahrtunternehmen eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht, so gilt der Vertrag als durch dieses Unternehmen fristlos gekündigt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach einer entsprechenden Mahnung den Dienst entsprechend den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wieder aufgenommen hat.

10. **Vertragsstrafen:** Kann das Luftfahrtunternehmen den Flugdienst nicht durchführen:

- wegen gefährlicher Witterungsverhältnisse;
- wegen der Schließung eines Flughafens;
- aus Gründen der öffentlichen Sicherheit;
- wegen Streiks;
- aus Gründen der technischen oder betrieblichen Sicherheit;
- wegen höherer Gewalt,

so wird die finanzielle Ausgleichsleistung anteilmäßig gekürzt.

Das Luftfahrtunternehmen ist für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten verantwortlich. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrags aus anderen Gründen als höherer Gewalt (außergewöhnliche

und nicht vorhersehbare Umstände, die das Luftfahrtunternehmen nicht zu vertreten hat und trotz äußerster Sorgfalt nicht hat vermeiden können) kann der Vertrag von den italienischen Behörden fristlos gekündigt werden.

Die Anzahl der Flüge, die aus dem Luftfahrtunternehmen zuzurechnenden Gründen gestrichen werden, darf in jeder Flugplanperiode 1 % der vorgesehenen Flüge nicht überschreiten.

Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrags durch das Luftfahrtunternehmen kann der Ersatz des Sardinien entstandenen Schadens geltend gemacht werden. Die Ermittlung dieses Schadens obliegt den zuständigen Gerichten.

Unbeschadet etwaiger Schadenersatzforderungen führt jede Unterbrechung des Flugdienstes zu einer anteilmäßigen Kürzung der finanziellen Ausgleichsleistung entsprechend der Anzahl der nicht durchgeführten Flüge.

Die Nichteinhaltung der in Abschnitt 9 genannten Kündigungsfrist durch das Luftfahrtunternehmen ist durch eine Strafe zu belegen, die aus der Zahl der Karenztage und dem tatsächlichen Defizit des Dienstes in dem betreffenden Jahr errechnet wird, das den Höchstbetrag der in Abschnitt 6 vorgesehenen Ausgleichszahlung nicht übersteigen darf.

11. **Einreichung der Gebote:** Die Gebote sind innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen:

— ENAC, Direzione Generale, Via di Villa Ricotti, 42, I-00161 Rom.

12. **Gültigkeit der Ausschreibung:** Diese Ausschreibung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 nur, sofern kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft bis zum 15.4.2001 ein Programm zur Bedienung der Strecke ab dem 15.5.2001 gemäß den im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 284 vom 7.10.2000, S. 16 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in ihrer geänderten Fassung gemäß der Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 49 vom 15.2.2001 vorlegt, ohne eine finanzielle Ausgleichszahlung zu fordern.